

Österreichisches Anwaltsblatt

Strafrechtskommission 2012

- 192** **Neue Entwicklungen im Europäischen Straf- und Strafprozessrecht**
Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder
- 204** **Grundsätze der Strafverteidigung – Gibt es Verbesserungsbedarf?**
RA Mag. René Haumer, LL. M.
- 209** **Videodokumentation im Strafverfahren**
Ministerialdirigent Achim Brauneisen
- 217** **Videodokumentation – österreichische und internationale Perspektive**
Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz, LL. M. (UCLA)
- 223** **Unternehmensinterne Ermittlungen – Erfahrungen und Problemstellungen in Österreich**
RA Dr. Norbert Wess, LL. M., MBL
- 229** **Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2011**
Präsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Unternehmensinterne Ermittlungen – Erfahrungen und Problemstellungen in Österreich

Von RA Dr. Norbert Wess, LL. M., MBL, Wien. Der Autor ist seit 2004 selbständiger Rechtsanwalt in Wien (wkklaw Rechtsanwälte) und seit Beginn seiner Tätigkeit an vorwiegend in den Bereichen des Unternehmens-, Wirtschafts- und Korruptionsstrafrechtes tätig.



2013, 223

Unternehmensinterne Ermittlungen (UIE) sind ein in Zusammenhang mit Wirtschaftsstrafverfahren zunehmend an Bedeutung gewinnendes interdisziplinäres Instrument. Für vorwiegend im Strafrecht tätige und versierte Rechtsanwälte stellen UIE ein zwar anspruchsvolles, aber überaus spannendes Tätigkeitsfeld dar.

I. Einleitung

Unternehmensinterne Ermittlungen (UIE) im Zusammenhang mit zumeist relativ komplexen Wirtschaftsstrafverfahren haben auch in Österreich in jüngerer Zeit zunehmend an Bedeutung gewonnen. Solche UIE finden meist parallel (oder auch im Vorfeld) zu strafrechtlichen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei) statt.

Das unternehmensinterne Ermittlungsteam (UIE-Team) besteht zunächst jedenfalls aus rein unternehmensinternen Personen (interne Revision und/oder interne Compliance-Abteilung, die in derartigen Fällen dann auch noch durch die unternehmensinterne Rechtsabteilung unterstützt werden). Gerade bei medienwirksamen Fällen, die bei Unternehmen ab einer gewissen Größe regelmäßig vorliegen, wird dieses UIE-Team aber auch noch von externen Beratern unterstützt. Dabei handelt es sich regelmäßig um Anwalts- und/oder Wirtschaftsprüfungskanzleien. In umfassenderen und komplexeren Causen, in welchen beide Berufsgruppen beigezogen werden, ist die Arbeitsteilung zwischen diesen beiden Berufssparten meistens dergestalt, dass die Wirtschaftsprüfungskanzleien zunächst die forensischen Untersuchungen durchführen. Die (straf-)rechtliche Beurteilung und Aufbereitung des jeweiligen Sachverhaltes gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erfolgt sodann durch die Anwaltskanzleien, die auch die Schnittstelle zu den staatlichen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei) bilden. Auch für das notwendige PR- und Krisenmanagement wird seitens des Unternehmens regelmäßig unternehmensinterne Unterstützung (hausinterne Presseabteilung) und/oder professionelle externe Hilfe (Medien- und PR-Agenturen) beigezogen.

Wenngleich Unternehmen mit einer gewissen Größe meistens auf eine jahrelange Zusammenarbeit mit ihren, über viele Jahre bewährten, (Wirtschafts-)Anwaltskanzleien zurückblicken können (und auch diese solchen Fällen mitunter beziehen), bedienen sich diese Unternehmen in diesem Zusammenhang, allenfalls auch nur zusätzlich zur bisherigen anwaltlichen Vertretung, erstmalig eines Strafrechtsexperten (bzw.

sogar eines Teams von Strafrechtsexperten). Diese Konstellation ist für beide Seiten dann nicht selten relativ neu und ungewohnt. Das Unternehmen als solches wird (sehr oft: zum ersten Mal) strafrechtlich beraten und auch gegenüber den Behörden vertreten/verteidigt. Der Strafverteidiger, der üblicherweise seine Verteidigung sehr autonom und eigenständig ausübt, ist wiederum erstmalig in einem großen Team, bestehend aus Experten der verschiedensten Fachgebiete, eingebunden und hat sich in dieses Team bestmöglich einzubringen.

Zweckmäßigerweise räumt man stets einer der agierenden Personen die *Gesamtleitung* ein. Diese Leitungsbefugnis muss auch nicht von Anfang bis zum Ende derselben Person übertragen werden, diese kann vielmehr im Laufe der Zeit von einer der Personen an eine andere, selbst mehrmals, übertragen werden. So steht zunächst die forensische Aufbereitung der Geschehnisse im Mittelpunkt, in weiterer Folge die Vertretung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bzw die Privatbeteiligung oder die Verteidigung des Unternehmens vor Gericht. Es kann daher durchaus Sinn machen, dass während der forensischen Untersuchungen einer der Personen aus der Wirtschaftsprüfungskanzlei die Gesamtleitung übertragen wird, in weiterer Folge aber einem der beigezogenen Anwälte. Wichtig ist jedoch, dass von Anfang an klar ist, wem die letztinstanzliche Leitungsbefugnis übertragen ist, da diese Person auch über sämtliche – wenn möglich: tagesaktuelle – Informationen aus allen Bereichen des UIE-Teams verfügen muss. Ganz wesentlich ist es daher, so früh wie möglich die jeweiligen Kompetenzen und Aufgabengebiete sowie die Berichts- und Meldepflichten in diesem UIE-Team, so umfassend und detailliert wie möglich, abzustecken. Da derartige Teams meistens ad hoc und unter ziemlichem zeitlichen, manchmal auch: öffentlichen (medialen), Druck einzurichten sind, vergisst man nicht selten die Bedeutung, derartige organisatorische Eckpfeiler, die aber letztendlich für den Gesamterfolg entscheidend sind, mit der nötigen Ruhe, Sorgfalt und Umsicht, im Vorfeld abzustecken. Treffend halten *Wells/Kopetzky* daher in ihrem Hand-

unternehmensinterne Ermittlungen;
UIE;
forensische Untersuchungen;
Strafbarkeit von Unternehmen;
Verbandsverantwortlichkeit;
Wirtschaftsstrafverfahren;
Privatbeteiligungsvertreter

buch zu Sonderuntersuchungen¹⁾ Folgendes fest: „Sonderuntersuchungen sind investigative Untersuchungen an der Nahtstelle des Unternehmens zur Öffentlichkeit, insbesondere Strafverfolgungsbehörden. Auch wenn seitens des Unternehmens Maßnahmen nach außen (zB Anzeigen) (noch) gar nicht angedacht sind, muss die Sonderuntersuchung jedenfalls so abgewickelt werden, dass eine inhaltliche Präsentation und Prüfung von außen jederzeit für möglich erachtet wird und auch risikolos erfolgen kann, da die Qualität gewährleistet ist“.

Die (richtige) Vorgehensweise bei forensischen Untersuchungen (auf denen dann die strafrechtliche Beurteilung sowie letztendlich die Eingabe von Sachverhaltsdarstellungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden aufbauen) lässt sich daher betreffend der Abfolge wie folgt darstellen:²⁾

- ▶ Analyse der Ausgangssituation,
- ▶ Planung der Untersuchung,
- ▶ Identifikation, Sammlung/Sicherung und Bewahrung der Daten,
- ▶ Aufbereitung der Daten und Analyse,
- ▶ Durchführung von forensischen Interviews,
- ▶ Aufbereitung der Ergebnisse und Präsentation.

Der Leiter des UIE-Teams hat (ungeachtet, in welchem Stadium sich die UIE gerade befinden) wiederum laufende Berichtspflichten an die Unternehmensführung (Vorstand, Geschäftsführung) und/oder das Kontrollorgan des Unternehmens (Aufsichtsrat) und/oder bestimmte Eigentümervertreter oder allenfalls ad hoc eingesetzte Gremien (Kontrollausschüsse uÄm). Schließlich sollte auch bereits in diesem Stadium an theoretische Fallkonstellationen gedacht werden, in welchen noch *aktuelle* Mitarbeiter (wenn nicht sogar: Organträger des Unternehmens) plötzlich und unerwarteterweise im Verdacht stehen, in strafrechtliche Malversationen verwickelt zu sein. Hier müssen und sollten nahegelegenerweise andere Berichts- und Meldepflichten durch den Leiter des UIE-Teams, und zwar von Anfang an, festgelegt werden, da sonst unter Umständen an die jeweils im Verdacht stehende Person berichtet wird.

Es bedarf daher auch aus Sicht der beigezogenen Berater durchaus viel Fingerspitzengefühl und sozialer Kompetenz, derartige Themen bereits im Vorfeld anzusprechen, ohne die Unternehmensleitung damit vor den Kopf zu stoßen.

All diese Personen und Fachleute begleiten das Unternehmen in weiterer Folge durch die Krise und versuchen – nicht zuletzt aufgrund der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG BGBl I 2005/151) – strafrechtlichen Unbill vom Unternehmen fernzuhalten. Hauptaufgabe ist es daher, (i) die bestehenden Missstände, so schonend wie möglich (die mediale Aufmerksamkeit betreffend), dennoch aber vollumfassend, aufzuarbeiten, (ii) diese festgestellten Malversationen sodann den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zur Kenntnis zu

bringen sowie (iii) daraus die allfälligen Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen, sodass der Strafverfolgungsbehörde (vgl dazu § 18 VbVG), aber auch den Eigentümern (Aktionären) sowie der Öffentlichkeit ausreichend kommuniziert wird, dass in Hinkunft derartige Missstände (die sehr oft den Ruf des Unternehmens ganz nachhaltig beschädigt haben) bestmöglich verhindert und keinesfalls geduldet werden.

Gerade bei medial stark begleiteten Strafverfahren werden diese UIE-Teams oftmals mit klingenden Namen wie „CSI“, „Task Force“, „Troika“ uÄm versehen. Offensichtlich soll auch dergestalt der Öffentlichkeit der Eindruck vermittelt werden, dass (nun) mit aller Kraft die medial bereits thematisierten Missstände untersucht und aufgeklärt werden. Der Autor selbst hält von solch reißerischen Bezeichnungen, diese Bemerkung sei an dieser Stelle erlaubt, freilich wenig.

Der Vortragende und Autor dieses Artikels ist in diversen Wirtschaftsstrafverfahren mit der strafrechtlichen Vertretung von Beschuldigten mandatiert. In vielen Fällen (die meistens auch schon über mehrere Jahre bei den Strafverfolgungsbehörden anhängig sind) steht dem Vortragenden, in seiner Verteidigung ehemaliger Organträger eines Unternehmens, ein solches UIE-Team, neben den Strafverfolgungsbehörden, quasi als Gegenseite gegenüber und konnte er dergestalt umfassende Erfahrungen mit solchen UIE-Teams sammeln. In einem anderen derzeit medial sehr prominenten Strafverfahren ist der Autor dieses Artikels wiederum seit ca 15 Monaten auf Seiten des Unternehmens in einem solchen UIE-Team beigezogen und konnte er daher in diesem UIE-Team von Anfang an seine Erfahrungen aus der Vergangenheit, in welchem ihm solche UIE-Teams gegenüberstanden sind (bzw nach wie vor gegenüberstehen), einfließen lassen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen daher in weiterer Folge – wie das Thema des Vortrages auch vorgibt – *Erfahrungen* und *Problemstellungen* aufgezeigt werden, die der Autor dieses Artikels im Zuge seiner diesbezüglichen beruflichen Tätigkeit feststellen konnte.

1. „Behördenübergreifende Zusammensetzung“ des UIE-Teams

Unschärf – und aus Sicht des Autors abzulehnen – wird die oben soeben dargelegte Zusammensetzung des UIE-Teams dann, wenn diese UIE bzw das eingesetzte Ermittlungsteam nicht parallel (oder im Vorfeld) zu staatsanwaltlichen Ermittlungen steht, sondern diese UIE vielmehr die staatsanwaltlichen Untersuchungen teilweise *ersetzen* oder sogar vollständig an sich ziehen.

1) Wells/Kopetzky, Wirtschaftskriminalität in Unternehmen² 441.

2) Vgl dazu Deloitte, Forensic & Dispute Services in Österreich, in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance 295.

Einem solchen Eindruck kann man sich – nicht nur, aber insbesondere – bei (zwangs-)verstaatlichten Unternehmen oft nicht verwehren, bei denen (auch) das UIE-Team von staatlicher Seite eingesetzt wird. In der – oft: gut gemeinten, aber falschen – Vorstellung, dass ohnehin alle „dasselbe wollen“, werden in einem solchen Fall die staatlichen Ermittler (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Wirtschaftsexperten) mit den von dem Unternehmen beigezogenen (internen und externen) Experten vermengt und treten auch gegenüber den Beschuldigten gemeinsam auf.

In derartigen Konstellationen fällt es schwer festzustellen, ob es sich noch um (rein) unternehmensinterne Ermittlungen handelt oder aber schon um Erhebungen, Maßnahmen und Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden. Umso bedenklicher ist es, wenn die staatlichen Ermittler – mehr oder weniger blind und ohne eigenständige, autonome Prüfung – auf den UIE aufbauen.

So ist dem Autor dieses Artikels aus einem aktuellen Verfahren (von mehreren Kollegen im Übrigen bestätigt), in welchem verschiedene ehemalige Organträger eines Kreditinstitutes als Beschuldigte geführt werden, bekannt, dass den Verteidigern der Beschuldigten wiederholt seitens der dort agierenden Staatsanwaltschaft, ohne erkennbare eigenständige Prüfungshandlung, umfassende (oft 100 Seiten umfassende) Sachverhaltsdarstellungen des Privatbeteiligtenvertreters lediglich mit dem Beisatz „zum Tatverdacht in Richtung § 153 StGB wird auf die angeschlossene Anzeige der XY verwiesen“ übermittelt werden.

Derartige Vorgehensweisen sind rechtsstaatlich bedenklich und daher abzulehnen. Sie spiegeln eindeutig eine (viel zu große) Nähe des Anzeigers zur Staatsanwaltschaft wider und lassen insbesondere befürchten, dass die Ermittlungsbehörden nicht ausreichend eigenständig und kritisch (vgl dazu nur § 3 StPO) die Ausführungen und das aufbereitete Datenmaterial der Einscheiter prüfen und hinterfragen.

2. Leiter der forensischen Untersuchungen und Medienarbeit

Nicht minder bedenklich ist es, wenn der Leiter der forensischen Untersuchungen während (oder auch nach Abschluss) seiner Tätigkeit via Medien den staatlichen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, Gericht) „Handlungsempfehlungen“ gibt. So ist dem Autor ein Fall aus der Vergangenheit erinnerlich, in welchem – sogar noch einen Tag, bevor die Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft eingelangt ist (!) – der diesbezügliche Leiter des UIE-Teams ein Zeitungsinterview in einer österreichischen Tageszeitung gab. Bereits die Überschrift in diesem Zeitungsinterview war reißerisch mit den Schlagworten formuliert „CSIXY:

Chefjurist fordert Verhaftungen“. Im Interview selbst wird auf eine soeben fertiggestellte Strafanzeige seitens des Chefjuristen Bezug genommen und von diesem ausgeführt, dass man konkrete Verdachtsmomente habe, wonach „enorme Beträge zugunsten Dritter und zu Lasten der Bankengruppe verschoben worden“ seien. Bei der in Rede stehenden Sachverhaltsdarstellung gehe es allein „um rund 30 Mio Euro“ und habe man „konkrete Verdachtsmomente, dass dabinter teils ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Bank stehen“ würden. Wortwörtlich wird in weiterer Folge die Forderung in den Raum gestellt, dass nunmehr erwartet werde, dass „die Staatsanwaltschaft jetzt dramatische Maßnahmen setzt“. Man müsse die „Absprache- und Fluchtgefahr blockieren“ und gehe man „aufgrund der Höhe der Beute, die die verantwortlichen Organe dieses Kreditinstitutes und ihre Geschäftspartner in ihr Privatvermögen verschoben haben, davon aus, dass die Haftgründe bestehen“ würden. Es dürfe nicht sein – so der Chefjurist abschließend in diesem Interview –, dass sich die Täter „mit der Beute verabschieden“.

Selbstredend war und ist es in diesem prominenten Fall für jeden auch nur halbwegs an der Materie interessierten Leser dieser Tageszeitung erkennbar gewesen, welche Personen der Chefjurist (zumindest betreffend der ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Bank) gemeint hat. Unmittelbar nach diesem Zeitungsinterview ordnete die Staatsanwaltschaft dann auch entsprechende Zwangsmaßnahmen an. Es soll und kann an dieser Stelle selbstverständlich keine inhaltliche Beurteilung dieser Zwangsmaßnahmen erfolgen, diese mögen im Übrigen auch völlig zu Recht angeordnet worden sein, die Optik als solche ist aber aus Sicht des Autors fatal.

Dieses Beispiel ist auch insofern bemerkenswert, als die in Rede stehende Sachverhaltsdarstellung schon vor mehr als 30 Monaten bei der Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist und sich bis heute die Verdachtsmomente noch nicht derartig verdichtet haben, dass eine Anklageschrift vorliegen würde. Das Interview mit dem Chefjuristen hätte wohl das Gegenteil vermuten lassen.

Nochmals sei betont, dass der Autor den Sachverhalt in inhaltlicher Sicht im Rahmen dieses Vortrages in keiner Weise bewerten kann und auch gar nicht bewerten möchte. Der Autor möchte lediglich die Genesis hinsichtlich des historischen Ablaufs aufgezeigt haben und vertritt den Standpunkt, dass derartige Vorgehensweisen rechtsstaatlich höchst bedenklich sind und den (unter Umständen: auch unrichtigen) Eindruck erwecken, dass die Staatsanwaltschaft nicht mehr mit der nötigen Eigenständigkeit agieren (ermitteln) kann.

3. Datenmaterial und Forensikbericht

Wenngleich die forensischen Untersuchungen meist unter enormem zeitlichen (auch medialen) Druck be-

ginnen, ist es unbedingt erforderlich, dass von Anfang an eine umfassende Dokumentation über die Aufbereitung des Datenmaterials erfolgt. Ansonsten sind der Forensikbericht und die darauf allenfalls aufbauende Sachverhaltsdarstellung das Papier nicht wert, auf dem sie stehen. Sachverhaltsdarstellungen, die bei Gericht – unter Vorlage entsprechender Forensikberichte – einlangen und sodann von den Beschuldigten bezüglich des historischen Ablaufs (vielleicht auch noch anhand von anderslautenden Dokumenten) leicht widerlegt werden können, lassen die Genauigkeit (unter Umständen sogar die Seriosität) der UIE sehr schnell zweifelhaft erscheinen. Ist der diesbezügliche Ruf – aus Sicht des Unternehmens – betreffend der Arbeitsweise des UIE-Teams einmal nachhaltig erschüttert, dann wird man sich auch bei den in weiterer Folge erstatteten Sachverhaltsdarstellungen schwer(er) tun, die Strafverfolgungsbehörde von der umfassenden Aufbereitung des Sachverhaltskomplexes auf Seiten des Unternehmens zu überzeugen. All das kann wiederum im Lichte des § 18 VbVG hochgradig negative Konsequenzen zur Folge haben.

So sind dem Autor Fälle erinnerlich, in welchen seitens des UIE-Teams in den Sachverhaltsdarstellungen ganz entscheidende historische Sachverhaltsabläufe verschwiegen worden sind und/oder ohne entsprechendem Sachverhaltssubstrat apodiktisch die Behauptung aufgestellt worden ist, dass bestimmte – miteinzubeziehende – Gremien des Unternehmens bewusst übergangen worden wären. Wenn sich in derartigen Fällen in weiterer Folge das Gegenteil herausstellt, dann ist das aus Sicht des Unternehmens schlichtweg kontraproduktiv. Ganz generell tut das UIE-Team daher gut daran, so unaufgeregt und so neutral wie möglich den jeweiligen Sachverhalt darzustellen und keine apodiktischen Behauptungen aufzustellen, die in weiterer Folge relativ leicht widerlegt werden können.

So macht es in der Formulierung einer Sachverhaltsdarstellung einen großen Unterschied zu behaupten, dass das unternehmensinterne Gremium XY von den Verdächtigten ganz bewusst *übergangen* worden ist, oder aber man sich schlichtweg darauf reduziert, festzuhalten, dass man trotz umfassender Untersuchungen (allenfalls auch durch Befragung diverser Personen) bis dato *nicht* verifizieren konnte, ob das Gremium XY *tatsächlich eingebunden war oder nicht*. Stellt sich nämlich – wie in einem konkreten Fall dem Autor bekannt – anhand der Verantwortung der Beschuldigten (sogar unter Vorlage von Unterlagen) in weiterer Folge heraus, dass sehr wohl die in Abrede gestellten Gremialbeschlüsse vorliegen, dann erscheint die UIE im letzteren Fall (zwar) unvollständig, im ersteren Fall jedoch nachweislich unrichtig.

In einem anderen Fall wurde das Delikt der Untreue angezeigt und aus Sicht des UIE-Teams in der Sachverhaltsdarstellung gegenüber der Staatsanwaltschaft

mit keinem Wort erwähnt, dass das in Rede stehende Projekt seitens des Kreditinstitutes zwischenzeitig mit (erheblichem) Gewinn wieder weiterveräußert werden konnte. Nachdem die Beschuldigten diese Umstände aufgezeigt haben, meinte das UIE-Team in deren Rechtfertigung, dass derartige Weiterungen für die Frage des Vorliegens einer allfälligen Untreuehandlung der damaligen Geschäftsleitung, nämlich zum Zeitpunkt, als das Projekt in Angriff genommen worden ist, ohne Bedeutung wären. Das stimmt aber nur bedingt. Wenn ein solches Projekt in weiterer Folge mit Gewinn weiterveräußert werden kann, dann ist das durchaus ein nicht unwesentliches Indiz für das Vorliegen/Nichtvorliegen der subjektiven Tatseite der damaligen Entscheidungsträger des Unternehmens zu jenem Zeitpunkt, als man sich für das in Rede stehende Projekt aus Sicht des Unternehmens entschieden hat.

Im Übrigen kann und soll es auch hier dem Unternehmen nicht zum Schaden gereichen, wenn man die gesamte Genesis zu dem jeweiligen Sachverhaltskomplex darlegt. Es kann aus Sicht des Unternehmens immer nur das Ziel sein, den in Rede stehenden Sachverhalt so umfassend wie möglich aufzubereiten und in weiterer Folge der Strafverfolgungsbehörde zu präsentieren. Es ist daher auch weder erforderlich noch zweckmäßig, in der Sachverhaltsdarstellung eine strafrechtliche Einordnung (die sich nicht selten über viele Seiten nahezu lehrbuchhaft in diesen Anzeigen wiederfindet) des in Rede stehenden Sachverhaltes (allenfalls auch noch gegenüber bestimmten explizit genannten Personen) vorzunehmen. Der in der Sachverhaltsdarstellung präsentierte Sachverhalt soll für die Strafverfolgungsbehörde eine solche strafrechtliche Einordnung lediglich *ermöglichen*. Eine rechtliche Einordnung hat daher aus Sicht des geschädigten Unternehmens lediglich betreffend der Privatbeteiligtenansprüche, also *zivilrechtlich* zu erfolgen. Die *strafrechtliche* Beurteilung sollte jedoch genuin der Staatsanwaltschaft und letztendlich dem Strafgericht vorbehalten bleiben. Wissenschaftlich anmutende Elaborate aus Strafrechtswissenschaft und Judikatur hiezu sind in den jeweiligen Sachverhaltsdarstellungen des Unternehmens aus Sicht des Vortragenden daher weder notwendig noch zweckmäßig.

4. Leiter der forensischen Untersuchungen und Privatbeteiligtenvertreter

Zentraler Bestandteil forensischer Untersuchungen ist es, sogenannte forensische Interviews zu führen. Dabei werden, nachdem das gesicherte Datenmaterial umfassend aufbereitet worden ist, auf Basis der Freiwilligkeit mit nach wie vor im Unternehmen befindlichen Personen, aber auch mit externen Personen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können (ehemalige

Mitarbeiter des Unternehmens oder Geschäftspartner), Interviews geführt.

Nicht selten werden derartige Interviews ohne Angabe von Gründen oder evidentenmaßen wegen der Gefahr der Selbstbelastung seitens der betroffenen Personen abgelehnt. Es kann aber auch vorkommen, dass sich die befragten Personen erst *nach* Abschluss des Interviews der Tragweite ihrer Aussagen bewusst werden bzw merken, dass sie den Leiter des forensischen Interviews nicht von ihrer Version „überzeugen“ konnten. Sieht man sich in weiterer Folge sodann bei Gericht als Privatbeteiligtenvertreter einerseits sowie als Beschuldiger/Zeuge andererseits wieder, dann sind entsprechende Spannungen vorprogrammiert. Möchte man derartiges Konfliktpotenzial von Anfang an vermeiden, dann erscheint es durchaus ratsam und sinnvoll (wenngleich nicht zwingend erforderlich – so ist der Staatsanwalt derartigem Konfliktpotenzial fast immer ausgesetzt), die Leitung der forensischen Untersuchungen (jedenfalls der forensischen Interviews) einer anderen Person zu übertragen als jener Person, die in weiterer Folge das Unternehmen vor Gericht vertritt.

5. Strafrechtliche Vertretung von Beschuldigten bzw Begleitung als Vertrauensperson von Zeugen parallel zur strafrechtlichen Vertretung des Unternehmens

Jedenfalls zu vermeiden sind Fallkonstellationen, in welchen der vom Unternehmen beigezogene Anwalt auch *andere* seitens der Staatsanwaltschaft als Beschuldigte geführte Personen als Verteidiger vertritt. Mit gutem Grund (um deren verfassungsmäßig verankerte Rechte umfassend zu wahren) werden Personen relativ schnell als Beschuldigte – und nicht als Zeugen – einvernommen. Das Ersuchen an den vom Unternehmen beigezogenen Strafrechtsjuristen, auch diese Person (en) im Verfahren zu vertreten, ist daher keine Seltenheit, insbesondere wenn die UIE bis dato nichts Belastendes betreffend die jeweilige Person hervorgebracht haben.

Gerade in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren sind diesbezügliche Entwicklungen ex ante aber schwer bzw gar nicht einzuschätzen. So umfassend auch die forensischen Untersuchungen stattgefunden haben mögen, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass nicht doch das eine oder andere belastende Beweismaterial übersehen, nicht ausreichend gewürdigt oder schlichtweg dem UIE-Team vorenthalten worden ist. Sollte sich in weiterer Folge ein Interessengegensatz zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Beschuldigten andererseits herausstellen, wäre der beigezogene Anwalt des Unternehmens verpflichtet, beide Mandate zurückzulegen. Die dann auftretenden Probleme sind evident.

Der Unternehmensanwalt tut daher gut daran, von Anfang an diese potenzielle Interessenkollision dem Unternehmen gegenüber darzustellen, und um entsprechendes Verständnis dafür zu ersuchen, dass er derartige Mehrfachvertretungen nicht übernehmen möchte. Dass das gegenüber aktuellen Vorstandsmitgliedern nicht unbedingt einfach ist, liegt auf der Hand, erscheint aber aus Sicht des Autors dieses Artikels unumgänglich. Selbst wenn sich am Ende des Tages der Beschuldigtenstatus einer solchen natürlichen Person nicht erhärten sollte und sich auch tatsächlich nie ein Interessenwiderspruch zwischen Unternehmen einerseits und Beschuldigten andererseits entwickelt hat, ist auch hier im Falle einer Mehrfachparteienvertretung im Übrigen die Optik fatal, zumal der Anwalt bzw das UIE-Team dergestalt gegenüber den Strafverfolgungsbehörden den Eindruck vermitteln, *wer* von den Beschuldigten tatsächlich – aus welchen Gründen auch immer – nicht weiter verfolgt werden sollte und wer hingegen sehr wohl. Gänzlich skurril werden derartige Fallkonstellationen nämlich dann, wenn – wie der Autor dieses Artikels ebenfalls schon erlebt hat – der jeweilige Beschuldigte dann wieder (und zwar noch im Vorverfahren) von seinem Beschuldigtenstatus entho-ben wird und sodann bei Gericht im Zuge der Hauptverhandlung als Zeuge aussagt und sich im Zuge dieser Zeugenaussage erkennbar und wiederholt mit dem Privatbeteiligtenvertreter (der ihn im Vorverfahren auch in seiner Rolle als Beschuldiger vertreten hat) berät.

Aus den dargelegten Gründen sollte man es sich daher auch gut überlegen, ob man tatsächlich im Vorverfahren in der Lage ist, *Zeugen* als Vertrauenspersonen zu begleiten. Die Maßstäbe werden hier wohl nicht ganz so streng (wie bei Beschuldigten) zu ziehen sein, da ein Zeuge regelmäßig keinen Verteidiger beiziehen muss, sondern eben „nur“ eine Vertrauensperson und diese im Übrigen nicht einmal zwingend ein Rechtsanwalt sein muss. Nicht selten kommt es aber vor, dass – gerade in komplexeren Verfahren – sich der Zeuge in weiterer Folge zum Beschuldigten wandelt. Generell gilt daher bei derartigen Fallkonstellationen der Grundsatz „weniger ist oft mehr“.

6. Klare Aufgabentrennung und notwendige Distanz des Sachverständigen der Staatsanwaltschaft zum Unternehmen und deren beigezogenen Experten

Der Autor dieses Artikels hat bereits an anderer Stelle die derzeitige Problematik der Rolle des Sachverständigen – gerade in komplexen Wirtschaftsstrafprozessen – thematisiert.³⁾ Es kann daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

³⁾ Wess, Aktuelle Rechtsfragen zur Stellung des Sachverständigen in Wirtschaftsstrafverfahren, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2012, 117.

rungen verwiesen werden. Auf den Punkt gebracht geht es darum, dass der Sachverständige im Vorverfahren vom Staatsanwalt beigezogen wird und die – im Falle des Vorliegens einer Anklage – personengleiche Bestellung dieser Person zum Gerichtssachverständigen im Hauptverfahren im Lichte des Art 6 MRK unzulässig erscheint. Wenngleich das Thema an dieser Stelle nicht noch einmal vertieft werden soll, sollte das UIE-Team die nötige Distanz zum Sachverständigen (genauso wie im Übrigen zur Staatsanwaltschaft) wahren.

Es sollte allenfalls der Sachverständige sein, der mit dem Unternehmen in Kontakt tritt und Unterlagen bzw die Aufbereitung bestimmter Sachverhaltskomplexe anfordert (und nicht umgekehrt). Das Unternehmen wiederum sollte ausschließlich über die Staatsanwaltschaft und/oder die Kriminalpolizei mit dem Sachverständigen kommunizieren und auf diese Art und Weise Sachverhaltsdarstellungen einbringen und/oder Unterlagen vorlegen. Ansonsten könnte der (wenn auch: unrichtige) Eindruck entstehen, dass der Sachverständige seitens des Unternehmens in eine gewisse Richtung „gelenkt“ werden soll. Umso mehr ist ein solcher Sachverständiger in weiterer Folge seitens der Beschuldigten dem Vorwurf ausgesetzt, dass dieser – in merito – als Zeuge der Anklage bzw des geschädigten Unternehmens zu erachten ist und schadet genau dies am Ende des Tages dem Unternehmen (nämlich im gerichtlichen Hauptverfahren) am allermeisten.

Auch hier sollte sich das UIE-Team daher der Tragweite seiner Vorgehensweisen bewusst sein. Exempla-

risch soll an dieser Stelle eine Fall referiert werden, bei welchem der Privatbeteiligtenvertreter im Zuge der Hauptverhandlung stolz verkündet hat, dass man dem Gerichtssachverständigen(!) im Unternehmen während der Ermittlungen ein Zimmer eingerichtet hat, in welchem er in die Unterlagen zwecks Gutach-
tenserstellung Einsicht nehmen konnte. Besonders „elegant“ wirken solche Schilderungen gegenüber den Beschuldigten nicht, lösen sie doch die soeben dargelegten Bedenken aus, wenngleich diese nicht stimmen müssen.

II. Resümee

UIE sind ein tolles und spannendes Betätigungsfeld, welches für im Strafrecht versierte Rechtsanwälte interessante neue Aufgaben bietet. Die Herausforderungen sind jedenfalls zu meistern, gründet sich doch jede noch so kleine Strafanzeige eines Unternehmens oder einer Privatperson auf denselben Grundlagen. In den großen und komplexeren Dimensionen der UIE gilt daher derselbe Grundsatz wie bei jeder noch so kleinen Strafanzeige: Je seriöser und je unaufgeregter eine solche verfasst ist, desto mehr Beachtung wird sie bei den Strafverfolgungsbehörden finden. Der Autor hat im Übrigen mit obigen Beispielen aus der Praxis aufzuzeigen versucht, in welchen Bereichen sich der Unternehmensanwalt bewusst ein wenig zurücknehmen sollte, um nicht im Ergebnis dem Unternehmen mehr Schaden zuzufügen als Nutzen.



Gratis

ecolex AKTUELL – der neue Newsletter schnell und gratis

- Aktuelles Inhaltsverzeichnis zur ecolex vor Erscheinen der Printausgabe
- Direktlinks zur Fundstelle in der RDB (kostenpflichtig)
- Jetzt anmelden unter www.manz.at/zs-newsletter

MANZ